

<b>ZEPPELIN STIFTUNG FN</b>  <b>Sitzungsvorlage</b>  <b>Drucksache-Nr. 2017 / V 00012</b>	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege,
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege  Aktenzeichen: STP Sr	30.01.2017, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):  <input type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input checked="" type="checkbox"/> Stadt- und Stiftungspflege _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____	

<b>Betreff: Zeppelin-Stiftung - Klageerhebung der Herren von Brandenstein-Zeppelin gegen die Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20.12.2016 über deren Anträge vom 24.09.2015</b> <b>- Bericht und rechtliche Würdigung</b> <b>- Weiteres Vorgehen</b>  Anlage: Zusammenfassung der Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20. Dezember 2016				
<b>Medien:</b> Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens <b>1 Arbeitstag</b> vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Hr. OB Brand, Hr. Schrode, 30 Min.
--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Gemeinderat	13.02.2017	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):
---

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN** ja nein**Kosten:**  einmalige Kosten Betrag: EUR jährliche Folgekosten: Personalkosten Betrag: EUR

Sachkosten Betrag: EUR

**Zuschüsse**  einmalige Einnahme(n) Betrag: EUR

bzw.

**Beiträge:**  laufende (jährlich) Betrag: EUR**MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:** Städt. Haushalt  VWH  VMH Fipo: Stiftungs-Haushalt  VWH  VMH Fipo:

Zur Verfügung stehende Mittel

(Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr): EUR

Noch bereitzustellen: EUR

Deckungsvorschlag: EUR

**Auszufüllen durch die Stiftungspflege:**

Gemeinnützigkeitsrechtlicher Unbedenklichkeitsvermerk:

 Der Beschlussantrag entspricht den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit. Der Beschlussantrag entspricht NICHT den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit. Eine Stellungnahme der Stiftungspflege ist als Anlage beigefügt.

Die Vorlage wird von der Stiftungspflege

 befürwortet. nicht befürwortet.30.01.2017  
Datumgez. Schrode  
Unterschrift des Stiftungspflegers

### **Beschlussantrag:**

1. Die Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20.12.2016 über die Anträge der Herren von Brandenstein-Zeppelin vom 24.09.2015 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Erhebung einer Klage der Herren von Brandenstein-Zeppelin beim Verwaltungsgericht Sigmaringen am 21.01.2017 gegen die Entscheidung gemäß Ziffer 1 wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Beiladung zum Verwaltungsgerichtsverfahren zu stellen und die notwendigen weiteren rechtlichen Schritte für die Stadt Friedrichshafen als zum Verwaltungsgerichtsverfahren Beigeladene zu ergreifen.
4. Der Gemeinderat hält Gespräche der Verwaltung mit den Herren von Brandenstein-Zeppelin nicht für sinnvoll, da solche aus vielen Gründen, auch aufgrund der Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen, nicht zielführend sind.

### **Begründung:**

Die Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen erging mit Datum vom 20.12.2016. Sie wurde der Stadt Friedrichshafen am 21.12.2016 elektronisch zugestellt. Schriftlich per Post ging sie am 22.12.2016 ein. Sie umfasst neben der erwarteten umfassenden Begründung der Unzulässigkeit der Anträge auch eine umfassende Begründung für die Unzuständigkeit des Regierungspräsidiums und die Unbegründetheit der Anträge. In der Begründung wird auch die Rechtmäßigkeit des Übergangs der rechtlich selbstständigen alten Zeppelin-Stiftung durch Rechtsanordnung des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns vom 28.01.1947 auf die Stadt Friedrichshafen bestätigt.

Als Anlage ist eine Zusammenfassung der Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20. Dezember 2016 beigefügt. Hier sind die wesentlichen Entscheidungsgründe sowohl zur Unzuständigkeit und zur Unzulässigkeit als auch zur Unbegründetheit enthalten. Zur näheren Erläuterung und für Fragen stehen die von der Stadt Friedrichshafen mandatierten Prozessbevollmächtigten, Herr Dr. Dietzel von der Rechtsanwaltssozietät Clifford Chance, und der Rechtsexperte Prof. Dr. Schönberger von der Universität Konstanz in der Sitzung zur Verfügung.

Am 21.01.2017 haben die Herren von Brandenstein-Zeppelin nach eigener Aussage Klage gegen die Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen beim zuständigen Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben. Die Klage ist dem Regierungspräsidium bislang nicht zugestellt worden.